

# Umsatzsteuer für Dolmetscher und Übersetzer nach der derzeitigen Rechtslage sowie nach der neuen Regelung ab 1.1.2010

Stand: 2.10.2009

## 1. Grundsätzliches:

Steuerbare Umsätze:

§ 1 (1) UStG: Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

### 1.1. Lieferungen und sonstige Leistungen

eines Unternehmers

- im Inland
- gegen Entgelt
- Im Rahmen seines Unternehmens

### 1.2. Eigenverbrauch

1.3. Gemäß Art 1 der Binnenmarktregelung: der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen aus EU-Staaten.

## 2. Kleinunternehmer:

Von der Umsatzsteuer befreit sind Kleinunternehmer.

Ein Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz oder Sitz hat und dessen Umsätze im Kalenderjahr 30.000 Euro nicht überschreiten.

Kleinunternehmer stellen keine Umsatzsteuer in Rechnung, ziehen keine Vorsteuer ab und müssen keine Meldungen (Umsatzsteuervoranmeldungen, Zusammenfassende Meldungen) abgeben.

Ein Kleinunternehmer kann gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet und wie ein „großer Unternehmer“ behandelt werden möchte. Das hat zur Folge, dass er umsatzsteuerpflichtig wird und auch vorsteuerabzugsberechtigt ist.

**Die folgenden Ausführungen gelten nur für Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtig sind, also entweder einen Jahresumsatz von mehr als 30.000 Euro haben oder auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet haben.**

## 3. Leistungen für Ausländer

Bei einer Dolmetsch- und Übersetzungsleistung für einen Ausländer ist zu differenzieren, ob die Leistung an einen Unternehmer oder einen Nichtunternehmer erbracht wird.

Die folgenden Regelungen gelten sowohl nach der derzeitigen Fassung als auch nach der neuen Regelung ab 01.01.2010.

### **3.1. Leistungen an ausländische Unternehmer B2B (Business to Business)**

#### **3.1.1. Ausländischer Unternehmer mit Sitz innerhalb der EU:**

Ein Leistungsempfänger mit Sitz innerhalb der Europäischen Union gilt dann als Unternehmer, wenn er über eine UID-Nummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) verfügt. Auch eine ausländische Behörde gilt beispielsweise als Unternehmer, wenn sie eine UID-Nummer hat und diese dem inländischen Auftragnehmer bekannt gibt.

Bei einer Leistung an einen EU-Unternehmer mit UID-Nummer gilt das Empfängerortprinzip. Das heißt: Eine Leistung an einen ausländischen Unternehmer mit Sitz innerhalb der EU gilt als an dem Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Eine Dolmetsch- und Übersetzungsleistung an einen EU-Unternehmer ist in Österreich nicht steuerpflichtig. Wenn der leistende österreichische Unternehmer in dem jeweiligen Land keinen Sitz hat, geht die Steuerschuld auf den ausländischen Leistungsempfänger über (=Reverse Charge).

#### **3.1.2. Ausländischer Unternehmer mit Sitz in einem Drittland (alle nicht EU-Länder):**

Ist ein Leistungsempfänger in einem Drittland ansässig, gilt ebenfalls das Empfängerortprinzip. Das heißt: Eine Leistung an einen ausländischen Unternehmer mit Sitz in einem Drittland wird an dem Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Eine Dolmetsch- und Übersetzungsleistung an einen Nicht-EU-Unternehmer ist in Österreich nicht steuerpflichtig. In diesem Fall ist jedoch abzuklären, ob der Umsatz nach dem Recht des Drittlandes in diesem Drittland steuerpflichtig ist.

### **3.2. Leistungen an ausländische Nichtunternehmer: B2C (Business to Consumer):**

Als Nichtunternehmer gilt jeder ausländische Leistungsempfänger, der über keine UID-Nummer verfügt. Eine ausländische Behörde mit Sitz innerhalb der EU ohne UID-Nummer ist beispielsweise ein Nichtunternehmer. Für eine Leistung an einen Nichtunternehmer gilt:

#### **3.2.1. Sitz innerhalb der EU:**

Hat der Nichtunternehmer einen Sitz innerhalb der EU, wird die Leistung am Sitz des leistenden Unternehmers erbracht. Diese Leistung ist in Österreich steuerpflichtig.

#### **3.2.2. Sitz in einem Drittland (alle nicht EU-Länder):**

Ist der Nichtunternehmer in einem Drittland ansässig, entsteht die Steuerpflicht am Wohnsitz des Leistungsempfängers. Diese Leistung ist in Österreich nicht steuerpflichtig. Eine etwaige Steuerpflicht des leistenden Unternehmers im Drittland ist nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften des Drittlandes abzuklären.

#### 4. Rechnungslegung an ausländische Leistungsempfänger

##### 4.1. Rechnungslegung an ausländische Unternehmer mit Sitz in der EU

Auf der Rechnung sind die eigene UID-Nummer des Unternehmers und die UID-Nummer des Leistungsempfängers auszuweisen. Die Rechnung muss ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden mit dem zusätzlichen Hinweis, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge).

Die UID-Nummer des Leistungsempfängers ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) auf deren Gültigkeit zu prüfen. Dafür ist allerdings notwendig, dass der leistende Unternehmer für den elektronischen Zutritt bei Finanz Online angemeldet ist: [finanzonline.bmf.gv.at](http://finanzonline.bmf.gv.at), (Formular FON1).

##### 4.2. Rechnungslegung an Unternehmer und Nichtunternehmer mit Sitz in einem Drittland (Nicht-EU-Land)

Für die Ausstellung der Rechnung sind nicht mehr die österreichischen Rechnungslegungsvorschriften maßgebend. Die Rechnung ist vielmehr nach den ausländischen Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen.

##### 4.3. Rechnungslegung an Nichtunternehmer mit Sitz innerhalb der EU

Eine Leistung an einen Nichtunternehmer mit Sitz innerhalb der EU ist am Sitz des Leistenden – in Österreich steuerpflichtig. Die Rechnung ist mit österreichischer Umsatzsteuer auszustellen.

#### 5. Reverse Charge und Zusammenfassende Meldung:

##### **NEU:**

**Ab 01.01.2010** sind umsatzsteuerpflichtige Unternehmer verpflichtet, Lieferungen und **Leistungen** (bis dahin nur Lieferungen) an Unternehmer, die nicht in Österreich, aber innerhalb der EU ihren Sitz haben, in eine Zusammenfassende Meldung aufzunehmen.

Voraussetzung ist, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergegangen ist (=Reverse Charge). Das ist bei Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen an EU-Unternehmer mit UID-Nummer immer der Fall, wenn der österreichische Unternehmer im EU-Ausland keinen Sitz hat.

In der Zusammenfassenden Meldung ist die UID-Nummer jedes einzelnen ausländischen Leistungsempfängers und die Summe der Bemessungsgrundlagen der an diesen erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen anzugeben.

Das Formular gibt es in Papierform (derzeit Formular U13, abzurufen auch unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) – Formulare – Formulardatenbank oder <https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/start.asp>, allerdings bis derzeit noch nicht in der Fassung ab 2010, da im derzeitigen Formular nur innergemeinschaftliche Warenlieferungen und nicht – wie ab 2010 – auch Leistungen anzuführen sind.

Die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung hat elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen, ausgenommen dem Unternehmer ist dies mangels technischer Voraussetzungen (z. B. fehlender Internet-Anschluss) nicht zumutbar, oder seine Umsätze haben im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 EUR nicht überstiegen.

Die elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung oder die Übermittlung in Papierform hat bis zum Ablauf des auf den Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates zu erfolgen. Bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum hat diese Übermittlung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates zu erfolgen (BGBl 288.v.10.09.2009).

Eine Ausfüllhilfe zur Zusammenfassenden Meldung (alte Version!) kann auf der homepage des BMF ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) unter Formulare – Formulardatenbank – Formular U13a abgerufen werden. Die ab 01.01.2010 gültige Version ist derzeit noch nicht veröffentlicht.

**ACHTUNG:** Nach dem derzeitigen Stand ist die ZM bis zum Monatsletzten des Folgemonats des Voranmeldungszeitraums (Näheres dazu siehe unten) abzugeben, die Umsatzsteuervoranmeldung ist erst am 15. des übernächsten Monats, also um 15 Tage später, einzureichen.

Kleiner Exkurs zum (Umsatzsteuer-)Voranmeldungszeitraum (nicht vollständig):

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Für einen Unternehmer, dessen Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen haben, gilt das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum.

Bei neu beginnenden Unternehmern ist vom Voraussichtlichen Umsatz im Jahr des Beginns auszugehen, bei Geschäftsübergabe kann bei Annahme gleicher Voraussetzungen vom Umsatz des Übergebers ausgegangen werden wobei immer auf ein ganzes Kalenderjahr hochzurechnen ist.

Noch ein Hinweis zur verpflichtenden Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen

Die UVAs (Umsatzsteuervoranmeldungen) sind am 15. des übernächsten Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes auszufüllen. Die Abgabe hat elektronisch zu erfolgen, außer sie ist dem Unternehmer nicht zumutbar (kein Internetanschluss, keine technischen Voraussetzungen).

Waren die Vorjahresumsätze unter EUR 100.000,00, müssen keine Voranmeldungen abgegeben werden, diese sind jedoch trotzdem auszufertigen und aufzubewahren.

Wien, 14.09.2009

Mag. Anita Novak, StB, und Mag. Walter Juschitz, WP

JUSCHITZ Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH  
Krottenbachstraße 247/3  
1190 Wien  
Tel. +43 (1) 440 20 87 \* 0  
mail: [office@juschitz.at](mailto:office@juschitz.at)  
[www.juschitz.at](http://www.juschitz.at)